
Verordnung zum Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Verordnung zum Krankenpflegegesetz, VOzKPG)

Vom 19. Dezember 2017 (Stand 1. Januar 2019)

Gestützt auf Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung¹⁾

von der Regierung erlassen am 19. Dezember 2017

1. Rechnungslegung

Art. 1 Spitäler, Kliniken und Geburtshäuser

¹ Spitäler, Kliniken und Geburtshäuser (nachfolgend Spitäler), die sich auf der Spitalliste des Kantons befinden und ihren Standort im Kanton haben, sind verpflichtet:

- a) die Jahresrechnung gemäss den von der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung erlassenen Grundsätzen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER) und dem darauf beruhenden Handbuch des Bündner Spital- und Heimverbands zu erstellen. Das Handbuch ist vom Gesundheitsamt (Amt) zu genehmigen;
- b) einen Vergütungsbericht analog den Vorgaben von Artikel 663b^{bis} OR²⁾ zu erstellen;
- c) die Kosten und Leistungen gemäss der Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung³⁾ (VKL) und dem Handbuch REKOLE® von H+ Die Spitäler der Schweiz zu ermitteln und zu erfassen.

² Der Vergütungsbericht ist als Anhang zur Bilanz und auf der Webseite der Spitäler zu veröffentlichen.

³ Das Geschäftsjahr hat dem Kalenderjahr zu entsprechen.

¹⁾ BR [110.100](#)

²⁾ SR [220](#)

³⁾ SR [832.104](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

⁴ Spitäler mit einer Pflegeabteilung haben für diese eine separate Rechnung zu führen.

⁵ Das Amt kann bei den Geburtshäusern die Anforderungen an die Rechnungslegung reduzieren oder diese von der Pflicht zur Führung einer Kostenrechnung befreien.

Art. 2 Alters- und Pflegeheime sowie Pflegegruppen

¹ Die Jahresrechnung ist gemäss den von der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung erlassenen Grundsätzen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER) und dem darauf beruhenden Handbuch des Bündner Spital- und Heimverbands zu erstellen. Das Handbuch ist vom Amt zu genehmigen.

² Die freien Reserven dürfen einen halben Jahresumsatz nicht übersteigen.

³ Die Kostenrechnung ist gemäss dem Handbuch des Verbands Heime und Institutionen Schweiz und den Vorgaben des Amts zu erstellen.

⁴ Der Vergütungsbericht ist analog den Vorgaben von Artikel 663b^{bis} OR⁴⁾ zu erstellen und als Anhang zur Bilanz sowie auf der Webseite des Alters- und Pflegeheimes zu veröffentlichen.

⁵ ... *

⁶ Das Geschäftsjahr hat dem Kalenderjahr zu entsprechen.

Art. 3 Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung

¹ Die Jahresrechnung ist gemäss den Vorgaben des Amts zu erstellen.

² Die freien Reserven dürfen einen halben Jahresumsatz nicht übersteigen.

³ Investitionen mit einem Anschaffungswert von über 3000 Franken pro Objekt sind in der Anlagebuchhaltung zu erfassen und während der Nutzungsdauer linear abzuschreiben. Die Nutzungsdauer richtet sich nach dem Handbuch des Spitex Verbands Schweiz.

⁴ Die Kostenrechnung ist gemäss dem Handbuch des Spitex Verbands Schweiz und den Vorgaben des Amts zu führen.

⁵ Das Geschäftsjahr hat dem Kalenderjahr zu entsprechen.

⁶ Das Amt kann bei den Diensten ohne kommunalen Leistungsauftrag die Anforderungen an die Rechnungslegung reduzieren oder diese von der Pflicht zur Führung einer Kostenrechnung befreien.

Art. 4 Zugelassene Pflegefachpersonen

¹ Die Jahresrechnung ist gemäss den Vorgaben des Amts zu erstellen.

⁴⁾ SR [220](#)

2. Einzureichende Unterlagen

Art. 5 Spitäler

¹ Spitäler, die sich auf der Spitalliste des Kantons befinden und ihren Standort im Kanton haben, sind verpflichtet, dem Amt folgende Unterlagen einzureichen:

- a) die Krankenhausstatistik und die medizinische Statistik gemäss den Vorgaben des Bundesamts für Statistik;
- b) jeweils innert zehn Tagen nach Ende eines Quartals provisorische Fallzahlen mit Angaben über die Herkunft, das Alter, den Kostenträger und die Versicherungsart der einzelnen Fälle;
- c) jeweils innert 30 Tagen nach Ende eines Quartals die Daten der medizinischen Statistik inklusive der fakultativen Daten im Minimaldatensatz;
- d) Patientendaten, soweit sie zur Überprüfung der Beitragspflicht und zur Beitragsgewährung notwendig sind;
- e) Daten hinsichtlich Leistungsspektrum und Leistungsmenge;
- f) die für den Kantonsbeitrag massgebenden Finanzdaten anhand eines vom Amt zur Verfügung gestellten Formulars;
- g) die Betriebsrechnung REKOLE aggregiert nach dem ITAR-K Modell von H+ Die Spitäler der Schweiz;
- h) bis spätestens am 31. März des Folgejahres die Kostenrechnung, das Ergebnis der von der Regierung vorgegebenen Qualitätsmessungen sowie die zur Beitragsbemessung und zur Überprüfung der Betriebsbewilligung notwendigen Daten und Unterlagen;
- i) bis spätestens am 30. April des Folgejahres die einer ordentlichen Revision gemäss Artikel 727 OR⁵⁾ unterzogene Jahresrechnung mit der Anlagebuchhaltung sowie den umfassenden Bericht der Revisionsstelle;
- j) alle im Protokollerfassungs- und Qualitätsmanagementprogramm erfassten Daten der Rettungsdienste.

Art. 6 Alters- und Pflegeheime sowie Pflegegruppen

¹ Alters- und Pflegeheime und Pflegegruppen, die Anspruch auf Leistungsbeiträge erheben, haben dem Amt:

- a) bis am 30. April des Folgejahres die einer ordentlichen Revision gemäss Artikel 727 OR⁶⁾ unterzogene Jahresrechnung mit der Anlagebuchhaltung, den umfassenden Bericht der Revisionsstelle, die Kostenrechnung, das Ergebnis der von der Regierung vorgegebenen Qualitätsmessungen sowie die zur Beitragsbemessung und zur Überprüfung der Betriebsbewilligung notwendigen Daten und Unterlagen einzureichen;

⁵⁾ SR [220](#)

⁶⁾ SR [220](#)

- b) jeweils innert zehn Tagen nach Ende eines Quartals die Anzahl der je Pflegebedarfsstufe erbrachten Pflegetage für Pflegeleistungen und für Leistungen der Akut- und Übergangspflege zu melden sowie den aktuellen Richtstellenplan einzureichen.

Art. 7 Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung sowie zugelassene Pflegefachpersonen

¹ Dienste und zugelassene Pflegefachpersonen, die Anspruch auf Leistungsbeiträge erheben, haben dem Amt:

- a) bis am 31. März des Folgejahres die Betriebsdaten gemäss den Vorgaben des Amts, die Jahresrechnung mit der Anlagebuchhaltung, die Kostenrechnung sowie die zur Beitragsbemessung und zur Überprüfung der Betriebsbewilligung beziehungsweise der Anerkennung der Beitragsberechtigung notwendigen Daten und Unterlagen einzureichen;
- b) jeweils innert zehn Tagen nach Ende eines Quartals die Anzahl der in den beitragsberechtigten Leistungskategorien erbrachten Leistungseinheiten zu melden.

3. Spitalplanung und Spitalliste

Art. 8 Anstellungsbedingungen

¹ Spitäler erfüllen die Anforderungen branchenüblicher Anstellungsbedingungen, wenn sie in den Anstellungsverträgen mit den Mitarbeitenden die Bestimmungen des Personalmusterreglements des Bündner Spital- und Heimverbands nicht unterschreiten.

4. Beiträge an die Spitäler

Art. 9 Fallbeiträge

¹ Fallbeiträge werden ausgerichtet für die stationäre Behandlung von KVG- und IV-versicherten Personen mit Wohnsitz im Kanton Graubünden.

² Ein Fall im Sinne dieser Verordnung ist ein stationärer Fall gemäss der Definition der SwissDRG AG.

Art. 10 Beitragsvoraussetzungen

¹ Voraussetzung für die Beitragsleistung des Kantons gemäss Artikel 41 Absatz 3 KVG⁷⁾ ist eine Kostengutsprache der Kantonsärztin beziehungsweise des Kantonsarztes oder der Stellvertretung.

⁷⁾ SR [832.10](#)

Art. 11 Auszahlung der Beiträge

¹ Das Amt richtet jeweils Ende Monat Akontozahlungen in der Höhe von 90 Prozent der Zahlungen des Vorjahres aus.

² Per Ende des Quartalsfolgemonats richtet es jeweils auf der Basis der provisorischen Falldaten provisorische Leistungsbeiträge aus.

³ Die definitive Festsetzung der Leistungsbeiträge erfolgt durch das Amt nach Prüfung der statistischen Daten und der Finanzdaten.

⁴ Die Beiträge des Kantons für den Notfall- und Krankentransportdienst, für die universitäre Lehre und die Forschung, für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen und für die Sicherstellung der Versorgung werden jeweils zu einem Viertel am Ende jedes Quartals ausgerichtet.

⁵ Der Gemeindeanteil wird durch den Kanton vorfinanziert und den Gemeinden im darauffolgenden Jahr in Rechnung gestellt.

Art. 12 Beitragskürzungen

¹ Eine Kürzung gemäss Artikel 25 Absatz 1 Litera a des Gesetzes⁸⁾ kann vom Amt vorgenommen werden, wenn die Anforderungen gemäss Artikel 11 Absatz 1 sowie Artikel 12 bis 15 der Verordnung zum Gesundheitsgesetz⁹⁾ nicht erfüllt werden.

² Eine Kürzung gemäss Artikel 25 Absatz 1 Litera d und e des Gesetzes wird vom Amt vorgenommen, wenn:

- a) die Anforderung gemäss Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung zum Gesundheitsgesetz nicht erfüllt wird; oder
- b) die jährlich in der Leistungsvereinbarung festgelegte Mindestzahl an Praktikumsplätzen zu Gunsten des Bildungszentrums Gesundheit und Soziales (BGS) nicht zur Verfügung gestellt wird.

³ Die Verteilung der Beträge, um welche die Beiträge in Anwendung von Artikel 25 Absatz 1 Litera d und e des Gesetzes gekürzt werden, auf die übrigen Leistungserbringer wird im Verhältnis zu den von diesen über den Vorgaben der Regierung erbrachten Ausbildungsleistungen für Gesundheitsberufe vorgenommen.

5. Planungsregionen für die Pflege und Betreuung

Art. 13 Alters- und Pflegeheimregionen

¹ Die Einteilung des Kantonsgebiets in Planungsregionen für die stationäre Pflege und Betreuung und die Zuteilung der Gemeinden zu den Planungsregionen werden im Anhang 4 festgelegt.

⁸⁾ BR [506.000](#)

⁹⁾ BR [500.010](#)

Art. 14 Spitex-Regionen

¹ Die Einteilung des Kantonsgebiets in Planungsregionen für die ambulante Pflege und Betreuung und die Zuteilung der Gemeinden zu den Planungsregionen werden im Anhang 5 festgelegt.

6. Beiträge an die Angebote zur stationären Pflege und Betreuung von Langzeitpatientinnen und -patienten und von betagten Personen

Art. 15 Investitionsbeiträge

¹ Das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit (Departement) erteilt nach Beurteilung der Grundlagen zu Zweckbestimmung, Bedarf, Standortwahl, Betriebsführungskonzept, Raumprogramm, Kostenschätzung, Terminplan und Finanzierung die zur Weiterbearbeitung des Projekts notwendigen Weisungen.

² Die Regierung entscheidet gestützt auf das gemäss den Weisungen des Departementes überarbeitete Projekt über die Beitragsberechtigung und die Höhe des kantonalen Beitrags.

³ Investitionsbeiträge werden nur gewährt, wenn der Bedarf ausgewiesen ist und eine positive Stellungnahme der Planungsregion vorliegt.

Art. 16 Anerkannte Betriebskosten

¹ Die durchschnittlichen Kosten pro Pflgetag ergeben sich aus dem Total der Pensions-, Betreuungs- und Pflegekosten bei mittlerem Pflegebedarf.

² Für die nach Leistungsumfang abgestufte Festlegung der anerkannten Kosten und der maximalen Kostenbeteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner gemäss Artikel 33 Absatz 1 des Gesetzes¹⁰⁾ ist das gewichtete arithmetische Mittel der durchschnittlichen Kosten der wirtschaftlichen Alters- und Pflegeheime und Pflegegruppen massgebend.

³ Als wirtschaftliche Alters- und Pflegeheime und Pflegegruppen gelten die Institutionen mit den tiefsten durchschnittlichen Kosten pro Pflgetag, die:

- a) im Besitz einer Betriebsbewilligung ohne kostenwirksame Auflagen sind; und
- b) in dem der Beschlussfassung vorangehenden Jahr mindestens 80 Prozent der von den Institutionen gemäss Litera a ausgewiesenen Pflgetage erbracht haben.

⁴ Ein ausserordentlicher Pflege- und/oder Betreuungsaufwand von Bewohnerinnen und Bewohnern kann in folgenden Fällen gegeben sein:

- a) bei Notwendigkeit komplexer, medizinaltechnischer Pflegemassnahmen, wie beispielsweise Langzeitbeatmung;

¹⁰⁾ BR [506.000](#)

- b) bei Notwendigkeit ausserordentlicher Hygienemassnahmen infolge einer schweren Infektion, insbesondere infolge einer MRSA-Infektion;
- c) bei Vorliegen einer progredienten neuromuskulären Erkrankung, welche zu Schwierigkeiten insbesondere bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme oder bei der Mobilisierung führt;
- d) * bei Vorliegen einer dementiellen Erkrankung, welche eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung erfordert;
- e) * bei Notwendigkeit einer palliativen Pflege und Betreuung in einem Hospiz, das sich auf der Pflegeheimliste des Kantons befindet.

⁵ Das Amt kann zusätzliche Kosten in den Fällen gemäss Absatz 4 anerkennen, wenn:

- a) der notwendige Pflegeaufwand den Aufwand gemäss der ermittelten BESA-Einstufung um mindestens 60 Minuten überschreitet;
- b) der ausserordentliche Pflegeaufwand gemäss Litera a seit mindestens 30 Tagen besteht.

^{5bis} Die Anforderung gemäss Absatz 5 Litera b entfällt bei Notwendigkeit einer palliativen Pflege und Betreuung in einem Hospiz gemäss Absatz 4 Litera e, das sich auf der Pflegeheimliste des Kantons Graubünden befindet. *

⁶ Die durch das Amt anerkannten zusätzlichen Kosten werden rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Bestehens des ausserordentlichen Pflege- und/oder Betreuungsaufwands vergütet.

⁷ Die anerkannten Kosten und die Kostenbeteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie die zusätzlich infolge ausserordentlichen Pflege- und/oder Betreuungsaufwands anerkannten Kosten werden im Anhang 1 zur Verordnung festgelegt.

Art. 17 Betriebsbeiträge des Kantons

1. Auszahlung

¹ Das Amt richtet auf Basis der je Pflegebedarfsstufe gemeldeten Pflgetage für Pflegeleistungen und für Leistungen der Akut- und Übergangspflege jeweils bis Ende des Quartalsfolgemonats provisorische Leistungsbeiträge aus.

² Die definitive Festsetzung der Leistungsbeiträge durch das Amt erfolgt nach Prüfung der massgebenden Daten.

³ Übersteigen die gemeldeten Pflgetage das Maximum an möglichen Pflgetagen gemäss den auf der Pflegeheimliste zugewiesenen Betten, werden die das Maximum übersteigenden Pflgetage beginnend mit der tiefsten Pflegestufe in Abzug gebracht.

Art. 18 2. Beitragskürzung

¹ Eine Kürzung gemäss Artikel 37 Absatz 1 Litera a des Gesetzes¹¹⁾ kann vom Amt vorgenommen werden, wenn die Anforderungen gemäss den Artikeln 17 und 18 der Verordnung zum Gesundheitsgesetz¹²⁾ nicht erfüllt werden.

¹¹⁾ BR [506.000](#)

¹²⁾ BR [500.010](#)

² Eine Kürzung gemäss Artikel 37 Absatz 1 Litera f und g des Gesetzes wird vom Amt vorgenommen, wenn die Anforderungen gemäss Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung zum Gesundheitsgesetz nicht erfüllt werden.

³ Auf eine Kürzung gemäss Artikel 37 Absatz 1 Litera f des Gesetzes kann verzichtet werden, wenn für nicht erbrachte Ausbildungsleistungen Abgeltungsbeiträge in den Ausbildungsfonds des Spital- und Heimverbands Graubünden entrichtet werden.

⁴ Das Reglement des Ausbildungsfonds und die Höhe der zu entrichtenden Abgeltungsbeiträge bedürfen der Genehmigung der Regierung.

⁵ Die Verteilung der Beträge, um welche die Beiträge in Anwendung von Artikel 37 Absatz 1 Litera f und g des Gesetzes gekürzt werden, auf die übrigen Leistungserbringer wird im Verhältnis zu den von diesen über den Vorgaben der Regierung erbrachten Ausbildungsleistungen für Gesundheitsberufe vorgenommen.

Art. 19 Betriebsbeiträge der Gemeinden

¹ Bezüglich der Finanzierung des Gemeindeanteils an den Pflegekosten von Personen, die direkt aus dem Ausland in ein Alters- und Pflegeheim oder in eine Pflegegruppe eintreten, haben sich die Gemeinden der betreffenden Planungsregion untereinander zu verständigen.

7. Beiträge an die Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung und zugelassene Pflegefachpersonen

Art. 20 Anerkannte Kosten

1. Dienste mit kommunalem Leistungsauftrag

¹ Für die Festlegung der anerkannten Kosten und der maximalen Kostenbeteiligung der Klientinnen und Klienten gemäss Artikel 40 Absatz 1 und 2 des Gesetzes¹³⁾ ist der Durchschnitt der gewichteten arithmetischen Mittel der durchschnittlichen Kosten der wirtschaftlichen Dienste mit kommunalem Leistungsauftrag der drei der Beschlussfassung vorangehenden Jahre massgebend.

² Als wirtschaftliche Dienste gelten die Dienste mit den tiefsten durchschnittlichen Kosten pro verrechnete Stunde, die:

- a) im Besitz einer Betriebsbewilligung ohne kostenwirksame Auflagen sind; und
- b) in dem der Beschlussfassung vorangehenden Jahr mindestens 80 Prozent der von den Diensten gemäss Litera a ausgewiesenen verrechneten Stunden erbracht haben.

³ Die anerkannten Kosten und die maximale Kostenbeteiligung der Klientinnen und Klienten werden im Anhang 2 zur Verordnung festgelegt.

¹³⁾ BR [506.000](#)

Art. 21 2. Dienste ohne kommunalen Leistungsauftrag

¹ Die anerkannten Kosten der Dienste ohne kommunalen Leistungsauftrag betragen 85 Prozent der anerkannten Kosten der Dienste mit kommunalem Leistungsauftrag.

Art. 22 3. Zugelassene Pflegefachpersonen

¹ Die anerkannten Kosten der zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassenen Pflegefachpersonen betragen 90 Prozent der anerkannten Kosten der Dienste mit kommunalem Leistungsauftrag.

Art. 23 Anspruch auf Leistungen

¹ Anspruch auf Leistungen durch den zuständigen Dienst mit kommunalem Leistungsauftrag gemäss Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes¹⁴⁾ haben:

- a) kranke, verunfallte, rekonvaleszente, behinderte, betagte und sterbende Menschen;
- b) Frauen vor und/oder nach der Geburt;
- c) pflegende Angehörige im Sinne einer vorübergehenden Entlastung.

² Ein Dienst mit kommunalem Leistungsauftrag kann vom Amt auf begründetes Gesuch hin im Einzelfall von der Leistungspflicht befreit werden:

- a) bei aufwändigen Therapien, welche den Einsatz von ständig zu überwachen- den medizintechnischen Geräten erfordern;
- b) bei ausgewiesener physischer und psychischer Gefährdung der Mitarbeitenden oder anderweitiger Unzumutbarkeit der Leistungserbringung;
- c) bei wiederholter Nichtbezahlung der Rechnungen.

Art. 24 Beitragsberechtigte Leistungen

¹ Beitragsberechtigt sind Pflegeleistungen und Leistungen der Akut- und Übergangspflege für im Kanton wohnhafte Personen, an welche die obligatorische Krankenpflegeversicherung Beiträge leistet.

² Beitragsberechtigte hauswirtschaftliche und betreuerische Leistungen sind folgende Leistungen für im Kanton wohnhafte Personen:

- a) Unterstützung in der Haushaltsführung oder vorübergehende selbstständige Haushaltsführung;
- b) Mithilfe in der Betreuung der Kinder, wenn der betreuende Elternteil wegen Krankheit, Unfall, Wochenbett oder Rekonvaleszenz ausfällt;
- c) Aktivierung, Anleitung und Begleitung zur Gestaltung des Alltags;
- d) Massnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention.

³ Der beitragsberechtigte Mahlzeitendienst umfasst die Lieferung von Mahlzeiten nach Hause für im Kanton wohnhafte Personen.

¹⁴⁾ BR [506.000](#)

Art. 25 Zeitbudget

¹ Der maximale Umfang der beitragsberechtigten Leistungen umfasst:

- a) bei den Pflegeleistungen und den Leistungen der Akut- und Übergangspflege den von den Krankenversicherern anerkannten Leistungsumfang;
- b) bei den hauswirtschaftlichen und betreuerischen Leistungen 20 Stunden pro Woche;
- c) beim Mahlzeitendienst eine Mahlzeit pro Tag.

² Der Umfang der beitragsberechtigten Leistungen gemäss Absatz 1 Litera b kann durch die Einsatzleitung während maximal 60 Tagen ausgedehnt werden:

- a) auf maximal 48 Stunden pro Woche zur Entlastung pflegender Angehöriger;
- b) auf maximal 168 Stunden pro Woche bei Personen, denen der Eintritt in eine stationäre Einrichtung nicht möglich ist, sowie bei Schwerkranken und Sterbenden;
- c) auf maximal 168 Stunden pro Woche bei Krankheit oder Unfall der Haushalt führenden Person in Haushalten mit unterstützungspflichtigen Kindern und Jugendlichen;
- d) auf maximal 168 Stunden pro Woche während der Akut- und Übergangspflege.

Art. 26 Bedarfsabklärung

¹ Die Bedarfsabklärung ist spätestens fünf Tage nach dem ersten Einsatz bei den Klientinnen beziehungsweise Klienten zu Hause durchzuführen.

² Bei relevanten Veränderungen sind die zu erbringenden Leistungen dem Bedarf anzupassen. Die Bedarfsklärung ist mindestens jährlich vor Ort zu überprüfen.

Art. 27 Betriebsbeiträge des Kantons
1. Auszahlung

¹ Das Amt richtet auf der Basis der pro beitragsberechtigte Leistungskategorie gemeldeten Leistungseinheiten jeweils bis Ende des Quartalsfolgemonats provisorische Leistungsbeiträge aus.

² Die definitive Festsetzung der Leistungsbeiträge durch das Amt erfolgt nach Prüfung der massgebenden Daten.

Art. 28 2. Beitragskürzung

¹ Eine Kürzung gemäss Artikel 44 Absatz 1 Litera a des Gesetzes¹⁵⁾ kann vom Amt vorgenommen werden, wenn die Anforderungen gemäss den Artikeln 20 und 21 der Verordnung zum Gesundheitsgesetz¹⁶⁾ nicht erfüllt werden.

¹⁵⁾ BR [506.000](#)

¹⁶⁾ BR [500.010](#)

² Eine Kürzung gemäss Artikel 44 Absatz 1 Litera g und h des Gesetzes wird vom Amt vorgenommen, wenn die Anforderungen gemäss Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung zum Gesundheitsgesetz nicht erfüllt werden.

³ Auf eine Kürzung gemäss Artikel 44 Absatz 1 Litera g des Gesetzes kann verzichtet werden, wenn für nicht erbrachte Ausbildungsleistungen Abgeltungsbeiträge in den Ausbildungsfonds des Spitex Verbands Graubünden entrichtet werden.

⁴ Das Reglement des Ausbildungsfonds und die Höhe der zu entrichtenden Abgeltungsbeiträge bedürfen der Genehmigung der Regierung.

⁵ Die Verteilung der Beträge, um welche die Beiträge in Anwendung von Artikel 44 Absatz 1 Litera g und h des Gesetzes gekürzt werden, auf die übrigen Leistungserbringer wird im Verhältnis zu den von diesen über den Vorgaben der Regierung erbrachten Ausbildungsleistungen für Gesundheitsberufe vorgenommen.

Art. 29 Anstellung pflegender Angehöriger

¹ Pflegende Angehörige können auf ihr Begehren hin durch die Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung im Umfang des Ergebnisses der Bedarfsklärung und im Rahmen ihrer Kompetenzen angestellt werden, wenn:

- a) sie über ein Zertifikat Pflegehelferin oder Pflegehelfer des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) oder über eine abgeschlossene Ausbildung in einem auf der Liste gemäss Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung zum Gesundheitsgesetz¹⁷⁾ aufgeführten Beruf verfügen;
- b) der Einsatz einer Langzeitsituation entspricht und die Anstellung auf mindestens zwei Monate angelegt ist;
- c) sie noch nicht das AHV-Alter erreicht haben.

8. Ausbildungsplätze für Schulen des Gesundheitswesens

Art. 30 Abgeltung der Arbeitsleistung

¹ Die vom Kanton subventionierten Betriebe haben die Arbeitsleistung der Praktikantinnen und Praktikanten im Umfang der gemäss Artikel 45 Absatz 2 des Gesetzes¹⁸⁾ festgelegten Anzahl Praktikumsplätze abzugelten.

² Die Höhe der Abgeltung wird im Anhang 3 zur Verordnung festgelegt.

¹⁷⁾ BR [500.010](#)

¹⁸⁾ BR [506.000](#)

9. Einrichtungen des betreuten Wohnens

Art. 31 Anerkennung 1. Voraussetzungen

¹ Die Bauten entsprechen den anerkannten Fachnormen für hindernisfreies Bauen, wenn sie:

- a) der Norm SIA 500 Hindernisfreie Bauten entsprechen;
- b) dem Merkblatt des Amts "Bauliche Anforderungen an Einrichtungen des betreuten Wohnens" entsprechen.

² Die Grundbetreuung gemäss Artikel 48 Absatz 2 Litera c des Gesetzes¹⁹⁾ umfasst mindestens folgende Leistungen:

- a) die Betreuungsperson muss an Werktagen während mindestens einer Stunde vor Ort in der Einrichtung anwesend sein;
- b) die Betreuungsperson muss an Werktagen während mindestens fünf Stunden telefonisch erreichbar sein.

Art. 32 2. Einzureichende Unterlagen

¹ Dem Anerkennungsgesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) eine Bestätigung der Fachstelle "Hindernisfreies Bauen" der Pro Infirmis Graubünden, wonach die Bauten die Vorgaben der Norm SIA 500 Hindernisfreie Bauten sowie des Merkblatts "Bauliche Anforderungen an Einrichtungen des betreuten Wohnens" des Amts erfüllen;
- b) ein Betriebskonzept, das sich zum Angebot im Allgemeinen und insbesondere zur Ausgestaltung und zu den Leistungen der Grundbetreuung sowie zum weiteren Dienstleistungsangebot äussert.

² Einrichtungen, welche bereits vor dem 1. Januar 2017 bestanden, haben anstelle einer Bestätigung gemäss Absatz 1 Litera a dem Anerkennungsgesuch einen Bericht der Fachstelle "Hindernisfreies Bauen" der Pro Infirmis Graubünden zur Einhaltung der Norm SIA 500 Hindernisfreie Bauten und der Vorgaben des Merkblatts des Amts "Bauliche Anforderungen an Einrichtungen des betreuten Wohnens" beizulegen.

¹⁹⁾ BR [506.000](#)

10. Rettungswesen

10.1. ZENTRALE KOORDINATIONSSTELLE

Art. 33 Strassengebundene Rettung

¹ Die strassengebundenen Primär- und Sekundäreinsätze der Notfall- und Krankentransportdienste der öffentlichen Spitäler werden durch die zentrale Koordinationsstelle koordiniert und disponiert.

Art. 34 Alarmierungsgespräche und Personendaten

¹ Als Alarmierungsgespräche gelten sämtliche von Dritten an die zentrale Koordinationsstelle gemachten Mitteilungen sowie sämtliche Gespräche der Mitarbeitenden der zentralen Koordinationsstelle mit den Rettungskräften und der Polizei.

² Als aufgebotspezifische Personendaten gelten die Daten, welche für den notwendigen Einsatz der Rettungskräfte und die zweckmässige Durchführung des Rettungseinsatzes massgeblich sind.

³ Zugriffsberechtigt zu den Personendaten gemäss Absatz 2 sind das Amt zur Wahrnehmung der Aufsicht und die Leitung der Koordinationsstelle zur Qualitätssicherung. Die Disponentin beziehungsweise der Disponent der Koordinationsstelle ist bis 24 Stunden nach Abschluss der Disposition zugriffsberechtigt.

Art. 35 Datenaufbewahrung und -löschung

¹ Die zentrale Koordinationsstelle hat die Aufzeichnung der Alarmierungsgespräche sowie die aufgebotspezifischen Daten während eines Jahres aufzubewahren.

² Nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer hat sie die Aufzeichnung der Alarmierungsgespräche zu löschen.

Art. 36 Grossereignis

¹ Bei Grossereignissen ist die zentrale Koordinationsstelle Alarmierungs- und Koordinationsorgan für die präklinische Versorgung. Sie alarmiert eine leitende Notärztin oder einen leitenden Notarzt sowie eine Einsatzleitung Sanität und bietet zur personellen und materiellen Verstärkung der regionalen Rettungsdienste die schnellen Sanitätszüge und Fachpersonen aus dem Care Team Grischun auf.

10.2. ORGANISATION DES RETTUNGSWESENS

Art. 37 Rettungskonzept

¹ Die Regierung legt im Rettungskonzept die lagespezifischen Massnahmen fest, die eine optimale und rasche Personenrettung ermöglichen, und bestimmt die dazu erforderlichen Organisationen sowie deren Aufgaben.

² Das Rettungskonzept enthält zudem, soweit erforderlich, Vorgaben an die Organisationen insbesondere bezüglich Alarmierung, Einsatzbereitschaft, Ausrüstung sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Art. 38 Luftrettung

¹ Die Einsätze der Luftrettung werden durch die Einsatzzentrale 1414 koordiniert und disponiert.

Art. 39 Schneesportrettung

¹ Die Ortung, Bergung und Rettung auf den Schneesportabfahrten und der Transport bis zur Talstation oder zum Talboden obliegt den Konzessionsträgern.

Art. 40 Berg- und Wasserrettung

¹ Zur Ortung, Bergung und Rettung in unzugänglichem Gelände werden durch die zentrale Koordinationsstelle oder die Kantonspolizei die mit der spezifischen Rettungsart vertrauten Organisationen aufgeboden.

Art. 41 Psychische Nothilfe

¹ Für Personen, die durch ein Notfallereignis derart akut betroffen sind, dass sie psychische Nothilfe benötigen, stellt der Kanton Fachpersonen aus dem Care Team Grischun zur ersten psychischen Nothilfe zur Verfügung.

Art. 42 Laienhilfe

¹ Der Kanton kann Laienhelferinnen und Laienhelfer in die Organisation des Rettungswesens einbeziehen.

Art. 43 Veranstaltungen

¹ Bei Veranstaltungen im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 des Gesundheitsgesetzes²⁰⁾ sind die Kosten für die Erstellung des sanitätsdienstlichen Konzepts sowie die Bereitschaftskosten im Sanitätsbereich, insbesondere jene der zentralen Koordinationsstelle und der Rettungsdienste, von der Veranstalterin beziehungsweise vom Veranstalter zu tragen.

²⁰⁾ BR [500.000](#)

Art. 47 Uneinbringliche Kosten

¹ Uneinbringliche Kosten einer Such-, Bergungs- oder Rettungsaktion werden vom Kanton übernommen, sofern:

- a) die Such-, Bergungs- oder Rettungsaktion von einer dazu berechtigten Organisation beziehungsweise Koordinationsstelle in Auftrag gegeben worden ist; und
- b) * bei dieser Aktion eine nicht identifizierbare Person gesucht und nicht gefunden wurde.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
19.12.2017	01.01.2018	Erlass	Erstfassung	2017-051
11.12.2018	01.01.2019	Art. 2 Abs. 5	aufgehoben	2018-020
11.12.2018	01.01.2019	Art. 16 Abs. 4, d)	geändert	2018-020
11.12.2018	01.01.2019	Art. 16 Abs. 4, e)	eingefügt	2018-020
11.12.2018	01.01.2019	Art. 16 Abs. 5 ^{neu}	eingefügt	2018-020
11.12.2018	01.01.2019	Art. 46 Abs. 1	geändert	2018-020
11.12.2018	01.01.2019	Art. 46 Abs. 1, a)	geändert	2018-020
11.12.2018	01.01.2019	Art. 46 Abs. 1, b)	geändert	2018-020
11.12.2018	01.01.2019	Art. 46 Abs. 2	geändert	2018-020
11.12.2018	01.01.2019	Art. 46 Abs. 4	geändert	2018-020
11.12.2018	01.01.2019	Art. 47 Abs. 1, b)	geändert	2018-020
11.12.2018	01.01.2019	Anhang 1	Inhalt geändert	2018-020
11.12.2018	01.01.2019	Anhang 2	Inhalt geändert	2018-020
11.12.2018	01.01.2019	Anhang 3	Inhalt geändert	2018-020

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	19.12.2017	01.01.2018	Erstfassung	2017-051
Art. 2 Abs. 5	11.12.2018	01.01.2019	aufgehoben	2018-020
Art. 16 Abs. 4, d)	11.12.2018	01.01.2019	geändert	2018-020
Art. 16 Abs. 4, e)	11.12.2018	01.01.2019	eingefügt	2018-020
Art. 16 Abs. 5 ^{bis}	11.12.2018	01.01.2019	eingefügt	2018-020
Art. 46 Abs. 1	11.12.2018	01.01.2019	geändert	2018-020
Art. 46 Abs. 1, a)	11.12.2018	01.01.2019	geändert	2018-020
Art. 46 Abs. 1, b)	11.12.2018	01.01.2019	geändert	2018-020
Art. 46 Abs. 2	11.12.2018	01.01.2019	geändert	2018-020
Art. 46 Abs. 4	11.12.2018	01.01.2019	geändert	2018-020
Art. 47 Abs. 1, b)	11.12.2018	01.01.2019	geändert	2018-020
Anhang 1	11.12.2018	01.01.2019	Inhalt geändert	2018-020
Anhang 2	11.12.2018	01.01.2019	Inhalt geändert	2018-020
Anhang 3	11.12.2018	01.01.2019	Inhalt geändert	2018-020